

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 22.12.2012 über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 04.11.2003<sup>(Fn 1)</sup>**

Der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298, ber. S. 326).

### **Präambel**

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. I S. 1762), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 04.11.2003 zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich hat der Kreis Viersen - Jugendamt - die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für die genannten Städte in seine Zuständigkeit übernommen.

Die Stadt Nettetal strebt nun die Gründung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.2012 an und ist als Träger der Aufgabe des Jugendamtes verpflichtet, eine Adoptionsvermittlung sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal nachfolgend

### **§ 1 Beitritt**

1. Die Stadt Nettetal tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vom 04.11.2003 in der jeweiligen Fassung mit der Rechtswirkung bei, dass der Kreis Viersen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für die Stadt Nettetal in seine Zuständigkeit übernimmt. Darüber hinaus wird vereinbart, dass alle Rechte und Pflichten aus der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal in gleichem Maße, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten.
2. In der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die nach dem dort beschriebenen Verfahren ermittelten Kosten, die dem Kreis Viersen durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, durch den Kreis Viersen und die Städte Kempen, Viersen und Willich anteilig getragen werden. Durch den Beitritt der Stadt Nettetal wird der Anteil des Kreises Viersen nach der in der vorgenannten Vereinbarung genannten Bemessungsgrundlage zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal aufgeteilt. Eine Auswirkung auf die Städte Kempen, Viersen und Willich ergibt sich hieraus nicht.

## § 2 Anpassung und Beendigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach den Inhalten der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie kann unter Anwendung des dort genannten Verfahrens gekündigt werden.

## § 3 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Der Kreis Viersen und die Stadt Nettetal weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

## § 4 Salvatorische Klausel und Schriftformgebot

1. Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.
2. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nettetal, den 22. Dezember 2011

Viersen, den 21. Dezember 2011

W a g n e r  
Bürgermeister

D r. C o e n e n  
Kreisdirektor

F r i t z s c h e  
Tech. Beigeordnete

S c h a b r i c h  
Sozialdezernat

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 22.12.2012 über den Beitritt der Stadt Nettetal zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Viersen und Willich zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 04.11.2003 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Düsseldorf, den 10. Januar 2012

Bezirksregierung Düsseldorf

31.01.01-GkG-VIE

Im Auftrag

B u s c h w a

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2012, Nr. 2 vom 19.01.2012, S. 15 und Nr. 4 vom 02.02.2012, S. 53, in Kraft getreten am 20.01.2012.